

Richtlinien Schülerurlaube

1.		Handhabung von Urlaubsgesuchen
1.01	Grundsatz	<ol style="list-style-type: none"> Vorhersehbares Fernbleiben vom Unterricht muss der Lehrperson im Voraus schriftlich mitgeteilt werden. Über Schülerurlaube entscheidet die Schulleitung.
1.02	Ausnahmen	<ol style="list-style-type: none"> Gemäss § 38 Schulgesetz können maximal vier Quartalshalbtage bezogen werden. Die Quartalshalbtage können kumuliert werden. Sie müssen der Klassenlehrperson im Voraus mitgeteilt werden. <p>Die Quartalshalbtage können als Ferienverlängerung (total 2 Tage) benützt werden. Die Klassenlehrperson führt Kontrolle über die bezogenen Quartalshalbtage.</p>
1.03	Absenzenkontrolle	<p>Eine versäumte Unterrichtsstunde gilt als Absenz.</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Klassenlehrperson führt eine Absenzenkontrolle Fachlehrpersonen melden die Versäumnisse der zuständigen Klassenlehrperson. Absenzen ohne ausreichende Begründung sind der Schulleitung zu melden
1.04	Strafen (§ 37 Schulgesetz)	<p>Vorgehen der Schulleitung bei unentschuldigter Absenz:</p> <ol style="list-style-type: none"> Mahnung/Verwarnung an die Eltern Im Wiederholungsfall wird vom Gemeinderat eine Busse ausgesprochen Bei einer Absenz von mehr als 3 Schultagen: Anzeige an die zuständige Staatsanwaltschaft (für Punkt 1 bis 3 ist der Gemeinderat zuständig)
2.		Wichtige Gründe für Absenzen
2.01	Krankheit/Unfall	Im Zweifelsfall oder bei länger dauernder Krankheit kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden.
2.02	Todesfall	Die Dauer der Absenz ist abhängig vom Zustand des Schülers/der Schülerin und von der Situation in der Familie. Sie bedarf immer einer genauen Information der Lehrperson.
2.03	Arzt/Zahnarzt	effektive Zeit (Die Konsultationen sind nach Möglichkeit in die schulfreie Zeit zu legen).
3.		Sonderregelungen
3.01	Sonderurlaub	<p>Massgebliche Gründe generell:</p> <ul style="list-style-type: none"> Besuch von Familienangehörigen im Ausland bei besonderen Anlässen Beruflich bedingte Auslandsaufenthalte, bei denen die ganze Familie mitreist Sportliche oder musikalische Engagements im Rahmen von Vereinsanlässen und Kaderschulungen <p>Regelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Schulleitung kann bei Vorliegen wichtiger Gründe Sonderurlaube bewilligen. Eine spezielle Regelung ist für SchülerInnen möglich, wenn Geschwister die Schule in einer anderen Gemeinde besuchen, deren Ferientermine nicht mit derjenigen der Schule übereinstimmen.

		<ul style="list-style-type: none">• Ferienverlängerungen von mehr als 4 Halbtagen können pro SchülerIn höchstens einmal während des Zyklus 1 (1. Kindergartenjahr – 2. Klasse) und einmal während des Zyklus 2 (3. – 6. Klasse) beantragt werden.• Gesuche für einen Sonderurlaub oder zusätzliche Urlaubstage müssen 4 Wochen vor Antritt des Urlaubs mit dem Urlaubsformular der Klassenlehrperson eingereicht werden. Beachten: Quartalshalbtage sind eingerechnet und somit ebenfalls ausgeschöpft.• Wird ein Urlaub ohne vorhergehende Bewilligung der Schulleitung oder trotz eines negativen Entscheids angetreten, hat dies eine Verwarnung oder im Wiederholungsfall eine Busse zur Folge.
--	--	--

Inkraftsetzung Januar 2022